

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer in der Großen Kreisstadt Freital (Spielautomatensteuersatzung - SpielAStS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 05.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Freital erhebt eine Spielautomatensteuer.
- (2) Der Spielautomatensteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und
 2. an sonstigen Aufstellorten.
- (3) Der Spielautomatensteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie an sonstigen Aufstellorten.
- (4) Der Spielautomatensteuer unterliegt das Bereitstellen von Gewaltspielautomaten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Spielautomaten im Sinne dieser Satzung umfassen Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- und Spielautomaten oder ähnliche der Unterhaltung dienenden Geräte, Apparate oder Automaten. Verfügt ein Spielautomat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielautomat. Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Sonstige Aufstellorte im Sinne dieser Satzung sind Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Vereinskantinen oder ähnliche Räume sowie andere der Öffentlichkeit zugängliche Orte. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Gewaltspielautomaten im Sinne dieser Satzung sind Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. Die Darstellungen von Gewalttätigkeiten umfassen die virtuelle Ausübung von aggressiven und aktiven Verhaltensweisen (z. B. Schüsse, Schläge oder Stiche) unmittelbar auf ein Angriffsobjekt (Mensch, menschenähnliches Wesen, Tier, Sache) in einer dessen Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise. Um eine Darstellung von Gewalttätigkeiten handelt es sich auch dann, wenn in bestimmten Spielen fiktiv dargestellte Angreifer nicht durch bewusste Tötung sondern durch Ausschalten des Angreifers abgewehrt werden.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. Automaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Automaten ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgestellt werden,
3. Automaten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und
4. das Bereitstellen von Automaten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Spielautomaten zufließen (Aufsteller). Der Inhaber der für die Bereitstellung von Spielautomaten benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 3) beträgt die Spielautomatensteuer 10 v.H. des Einspielergebnisses pro Spielautomat. Das Einspielergebnis (sog. Saldo 2) im Sinne dieser Satzung ist der Betrag der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) und abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld sowie Fehlgeld für den jeweiligen Erklärungszeitraum. Negative Einspielergebnisse werden mit einem Betrag von 0,00 € berücksichtigt.
- (2) Die Einspielergebnisse eines Kalenderjahres sind für jeden einzelnen Spielautomat bis zum 31.03. des Folgejahres auf amtlichem Vordruck gegenüber der Stadtverwaltung Freital (Kämmerei) zu erklären. Der Erklärung sind Geschäftsunterlagen (z. B. Zählwerksausdrucke) beizufügen, anhand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- (3) Der Steuerpflichtige hat auf die Spielautomatensteuer nach Abs. 1 für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die Steuerschuld für das entsprechende Kalenderjahr angerechnet werden.
- (4) Die Vorauszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der Steuer der letzten Veranlagung. Ist die Berechnung der Vorauszahlung im Sinne von Satz 1 nicht möglich, können als Berechnungsgrundlage Pauschalbeträge pro Spielautomat als Grundlage verwendet werden.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die jährliche Steuererklärung nach § 5 Abs. 2 kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 6 Besteuerung von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit und von Gewaltspielautomaten

- (1) Für das Bereitstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2) und von Gewaltspielautomaten (§ 1 Abs. 4) wird eine Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der aufgestellten Spielautomaten erhoben.
- (2) Die Steuersätze betragen je Spielautomat und Kalendermonat:
 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 70,00 EUR,
 2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 35,00 EUR,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 2.000,00 EUR.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und die Außerbetriebnahme von Spielautomaten sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich der Stadtverwaltung Freital (Kämmerei) anzuzeigen. Dabei sind Ort, Zeit, Anzahl und Art der Spielautomaten anzugeben. Eine gewerberechtliche Anzeigepflicht bleibt von dieser Anzeige unberührt.
- (2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn sich Anzahl, Art und Ort der aufgestellten Spielautomaten gegenüber dem Vormonat nicht ändern (Austausch).
- (3) Zur Anzeige verpflichtet sind der Aufsteller der Spielautomaten bzw. der Inhaber der benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen.

§ 8 Überprüfung, Duldungspflicht

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die steuerlich erheblichen Tatsachen zu überprüfen. Die Anzeigepflichtigen haben die Überprüfung zu dulden. Dem Stadtbediensteten ist für die Prüfung Zugang zu Grundstücken und Betriebsräumen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen, insbesondere die Aufzeichnungen, Bücher und Zählwerkausdrucke, zu gewähren.
- (2) Die Überprüfung umfasst insbesondere die Kontrolle der Einspielergebnisse sowie die Art und Anzahl der Spielautomaten am jeweiligen Aufstellungsort.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 4 mit Beginn des Monats, der dem Monat der erstmaligen Aufstellung eines Spielautomaten folgt, nachfolgend mit Beginn eines jeden Kalendermonats,
 2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Spielautomat endgültig entfernt wird.
- (3) Die Steuern nach § 1 Abs. 2 und 4 werden durch Steuerbescheid mit ihrem Betrag für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich zum 15. fällig. Gleiches gilt für die Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 und 4.
- (4) Die Steuern nach § 1 Abs. 3 und Steuerzuschläge werden durch Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
1. eine Anzeige nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
 2. eine Überprüfung nach § 8 nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Geltung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 3 bis 6 SächsKAG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freital vom 07.04.1994 außer Kraft.
- (2) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 sind die Einspielergebnisse des Erhebungszeitraumes 2015 je Spielautomat bis zum 31.03.2016 gegenüber der Stadtverwaltung Freital (Kämmerei) anzuzeigen. Dazu soll der amtliche Vordruck für die Steuererklärung verwendet werden.
- (3) Als Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2016 können abweichend von § 5 Abs. 4 die Einspielergebnisse aus dem Kalenderjahr 2015 verwendet werden.

Freital, 9. November 2015

Rumberg
Oberbürgermeister